

BAURESTMASSEN AUFBEREITET!

ES IST FÜNF VOR ZWÖLF -

20 JAHRE ARBEITSKREIS BAURESTMASSEN - JUBILÄUM 2025

„Es ist fünf vor zwölf“ - unter diesem Motto stand vor 20 Jahren die Gründung unserer Arbeitsgruppe Baurestmassen in der Wirtschaftskammer Tirol. Das Abfallrecht war damals im Umbruch: Novellen zum ALSAG und zur Deponieverordnung waren in Vorbereitung und ließen eine Preislawine im Baubereich befürchten.

Am 12. April 2005 war es dann soweit. In der Wirtschaftskammer

Tirol fand die konstituierende Sitzung statt. Der Informationsaustausch zwischen Mitgliedern und Experten, welche sich mit dem Themenkreis „Recycling, Baustoffe, ALSAG und Abfallrecht“ beschäftigen, sollte gefördert und die tirolspezifischen Interessen gestärkt werden. Als Ideengeber konnte damals DI Rudolf Neurauter vom Amt der Tiroler Landesregierung gewonnen werden, als Referent der WK Tirol organisierte Mag. Oswald Wolkenstein die Arbeitsgruppe.

Mittlerweile liefert bekanntlich Dr. Christian Müller die Ideen von Seiten des Landes Tirol, anstelle von DI Rudolf Neurauter, der in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist. Dr. Desiree Stofner hat die Agenden von Mag. Wolkenstein übernommen und betreut den Arbeitskreis nunmehr schon seit etlichen Jahren. Lediglich der Vorsitzende Dr. Heinz Löderle ist noch Teil des Gründungsteams.

Über die Jahre haben wir ca. 60 Veranstaltungen mit zahlreichen

Gastreferenten durchgeführt. Neben dem fachlichen Dialog standen auch etliche tolle Exkursionen - zuletzt im Herbst 2024 zur Abfallverbrennungsanlage nach Bozen - auf dem Programm. Bei Kaffee und Kuchen oder auch einem gemeinsamen Essen und dem einen oder anderen Glas Wein haben wir uns mit euch - unseren Mitgliedern - ausgetauscht, wobei nicht nur Berufliches besprochen wurde. Dabei ist eine Vertrautheit entstanden, die wir nicht missen wollen.

INDUSTRIE

Arbeitsgruppe neu

Die Arbeitsgruppe „Mineralische Baurestmassen“ hatte am 12. April 2005 in der Wirtschaftskammer Tirol ihre konstituierende Sitzung und wird den Informationsaustausch zwischen Mitgliedern und Experten, welche sich mit dem Themenkreis „Recycling, Baustoffe, ALSAG und Abfallrecht“ beschäftigen, fördern.

Verschiedene Denkansätze aus dem Themenkreis gaben den Ausschlag für die Gründung. Die Mitglieder, die sich aus Betrieben der Industrie sowie des Gewerbes zusammensetzen, wollen mit dieser Arbeitsgruppe die Tirol spezifischen (westösterreichischen) Interessen stärken. In Diskussionen mit Gastreferenten will die AG zu Lösungen kommen, die sowohl für Behörden als auch für die in diesem Tätigkeitsbereich arbeitenden Firmen zielführend sind.

Vorsitzende dieser AG sind

Mag. Peter Praschberger (Firma Fröschl) und Dr. Heinz Löderle (Firma Derfeser). Als Ideengeber konnte DI Rudolf Neurauter vom Amt der Tiroler Landesregierung gewonnen



„Wir haben Ideen für die erste Sitzung der Arbeitsgruppe.“

RUDOLF NEURAUTER

Foto: WK Tirol

werden, der in der ersten Sitzung alle Probleme zur Mineralische Baurestmassen



Karl-Heinz Löderle (Projekt-Partner OG), Rudolf Neurauter (Land Tirol), Oswald Wolkenstein (WK Tirol) und Peter Praschberger (Projekt-Partner OG, v.l.) von der Arbeitsgruppe Baurestmassen zeigen auf: Für die Tiroler Hausbauer ist es fünf vor zwölf.

Foto: WK Tirol

Jetzt jedenfalls gilt es diese 20 Jahre gemeinsam mit euch zu feiern:

Die Abstimmungen für ein Jubiläumsfest im April sind schon im Laufen. Auf dieses Highlight im kommenden Jahr freuen wir uns ganz besonders. Wir werden euch über Ort und Zeit rechtzeitig informieren. An dieser Stelle möchten wir uns vor allem bei euch ganz herzlich bedanken. Eurer regen und zahlreichen Teilnahme ist es zu verdanken, dass unser Arbeitskreis heute noch besteht und immer noch richtig Spaß macht. Danke vielmals!

Abschließend wünschen wir euch beim Lesen unserer ersten Ausgabe im Jahr 2025 wieder viel Freude und einen guten Start ins Neue Jahr!

Euer Redaktionsteam



RECYCLINGGIPS-Verordnung

Mit 01.01.2026 soll das Deponieverbot für Gipsabfälle, welches mit BGBl II Nr. 144/2021 normiert wurde, in Kraft treten.

Einerseits sollen mit diesem Deponieverbot Auswaschungen von Sulfaten aus Baurestmassendeponien reduziert werden, und andererseits sollen Gipsabfälle aus dem Baubereich nach dem Willen des BMK zukünftig der Verwertung zugeführt werden, anstelle wie bisher überwiegend auf der Deponie zu landen.

Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs nach Begutachtung wurden im Arbeitskreis Baurestmassen am 19.11.2024 vorgestellt. Die Verordnung wurde kürzlich mit BGBl. II Nr. 415/2024 verlautbart und ist mit 01.01.2025 in Kraft getreten. Die Trennpflicht gem. § 4 gilt ab 01.04.2025 (§ 8 (2)). Wesentliche Inhalte sind:

- § 4 Im Zuge von Abbruch- oder Neubauvorhaben sind Abfälle von 1) Gipsplatten 2) Gipsfaserplatten und 3) Calciumsulfatestrich getrennt voneinander zu erfassen und trocken zu lagern. Eine Mengenschwelle für diese Trennpflicht analog zur RBV (dort 750 t) findet sich in der Verordnung nicht.
- § 5 und Anhang 1 normieren die zulässigen Ausgangsmaterialien für die Herstellung von Recyclinggips. Demnach darf nur Abfall der SN 31438 (Gips) für die Herstellung von Recyclinggips verwendet werden, wobei Gips mit einem Asbestgehalt >0,008 M% und auch Tunnelausbruchmaterial ausgeschlossen wird, ebenso Calciumsulfatestrichabfälle. Des Weiteren werden in § 5 taxativ jene Verunreinigungen aufgeführt, welche im Ausgangsmaterial weitestgehend zu vermeiden sind.
- § 6 und Anhang 1 enthalten die relevanten weiteren Vorgaben für die Herstellung von Recyclinggips:
 - Eingangskontrolle (Anhang 1, Pkt. 2)
 - Grenzwerte bzw. Mindestgehalte (Gipsanteil)
 - Qualitätsmanagement (Anhang 1, Pkt. 4) - Unter anderem müssen die Probenahmeplanung, Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchungen von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden.
- § 6 (1) Abfallende tritt mit Übermittlung des Beurteilungsnachweises ans BMK für die bestimmungsgemäße Verwendung (Herstellung von Gipsplatten im Baubereich) ein.
- Anhang 1, letzter Absatz: Hersteller von RC-Gips müssen nachweislich ein Managementsystem einführen - zulässig sind: ISO 9001, ISO 14001, EMAS und EFB+.

- Die Recyclinggips-Verordnung verpflichtet den Übernehmer von Gipsabfällen natürlich nicht dazu, Recyclinggips herzustellen. Übernommene Gipsabfälle können selbstverständlich auch nach einer allfälligen Zwischenlagerung an befugte Dritte weitergegeben werden. Auch können Gipsabfälle weiterhin ohne Deklaration des Abfallendes im Rahmen des Abfallrechts einer Verwertung zugeführt werden.

AUSHUBVERORDNUNG:

Angestoßen durch das „PORR-Urteil“ des EuGH (17.11.2022, C-238/21) arbeitet das BMK derzeit an einer Abfallendeverordnung für Aushubmaterial. Im vierten Quartal 2024 wurde der Vorbegutachtungsentwurf zur Aushubverordnung ausgesendet. In den Grundzügen werden dabei die bestehenden Vorgaben aus dem BAWP 2023 übernommen. Neu ist unter anderem folgendes:

- Keine Differenzierung mehr zwischen landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Rekultivierung, Aushubmaterial mit geringem Organikanteil (A2, A2G) darf nicht mehr für Rekultivierungen verwendet werden.
- Diskutiert werden auch Vorgaben für den Umgang mit Aushubmaterialien mit bekannter bzw. festgestellter Neophytenbelastung.
- Für Tunnelbauvorhaben wird vorgeschlagen, die Umweltverträglichkeit der verwendeten Hilfsmittel, welche zumindest teilweise ins Ausbruchmaterial gelangen, im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung des Ausbruchmaterials zu evaluieren. Im Raum steht auch eine verpflichtende, getrennte Erfassung des Spritzbetonrückpralls, wenn eine Verwertung des Ausbruchmaterials vorgesehen ist.
- Bei Aushubvorhaben >10.000 t soll vorab in der Planungsphase ein Materialkonzept erstellt und darin u. a. die Verwertbarkeit der erwarteten Aushubmaterialien geprüft und konkretisiert werden.
- Wesentlich sind natürlich die vorgesehenen Regelungen zum Abfallende von Aushubmaterialien. Das Abfallende soll nach dem Vorbegutachtungsentwurf mit der Deklaration ans BMK für die bestimmungsgemäße Verwendung eintreten. Die jeweils bestimmungsgemäße Verwendung wird differenziert nach Qualitätsklasse festgelegt, ein Abfallende soll für Aushubmaterialien bzw. Bodenbestandteile der Qualitätsklassen A1, A2, A2G und BA (nur gebundene Anwendung und Herstellung von sonstigen Baustoffen bzw. industrielle Anwendung) möglich sein. Für Kleinmengen (SN 31411 45) ist dzt. kein vorzeitiges Abfallende vorgesehen.

Es wird erwartet, dass im ersten Quartal 2025 der offizielle Begutachtungsentwurf zur Aushubverordnung vom BMK ausgesendet wird. Ebenso wird auch der Begutachtungsentwurf zur bereits seit längerem seitens des BMK angekündigten Novelle der Deponieverordnung 2008 für das erste Quartal 2025 erwartet.



DI DR. CHRISTIAN MÜLLER

Redaktion, Fachbetreuer der Arbeitsgruppe
Baurestmassen, Referat Abfallwirtschaft, Amt
der Tiroler Landesregierung
christian.mueller@tirol.gv.at

RÜCKblicke

EXKURSION NACH BOZEN

Im Oktober 2024 besuchten wir die Müllverwertungsanlage in Bozen. Diese ging 2013 in Betrieb und behandelt den Hausmüll und den hausmüllähnlichen Sondermüll der gesamten Provinz Bozen. Alljährlich entsorgt sie 130.000 Tonnen Abfall. Marco Palmitano, der Generaldirektor des Eco Centers, erläuterte uns die Geschichte des Standorts und erklärte uns die Abläufe der beeindruckenden Anlage. Die Anlage verfügt im Europavergleich über hochmoderne Technologien, die es ermöglichen, das Niveau der emittierten Schadstoffe weit unter die gesetzlichen Grenzwerte zu bringen. Bei einer Führung ermöglichte uns Marco Palmitano interessante Einblicke und überzeugte uns vollends von dieser tollen Umsetzung: Die durch die Müllverbrennung erzeugte Wärme wird in Dampf umgewandelt und zur Erzeugung elektrischer und thermischer Energie genutzt. Damit gewinnt man pro Jahr fast 90 Millionen kWh Strom und 94 Millionen kWh Wärmeenergie. Der Strom wird fast zur Gänze an das nationale Stromnetz, die Wärmeenergie hingegen zur Gänze an das Fernwärmenetz der Stadt Bozen abgegeben. Aufgrund ihres hohen Wirkungsgrades wird die Müllverwertungsanlage Bozen als Energierückgewinnungsanlage eingestuft. Im Anschluss besichtigten wir noch das Hauptlabor und konnten damit unseren innovativen Gesamteindruck von der Anlage noch abrunden.



HINWEIS:

Abschließend weisen wir noch auf die Wirtschaftskammerwahlen 2025 hin: Alle Infos zur Wahl finden sich unter www.wko.at/tirol/wahl.



REGER AUSTAUSCH BEI DER ARBEITSGRUPPENSITZUNG

Am 19.11.2024 fand die Herbstsitzung des Arbeitskreises Baurestmassen in der Wirtschaftskammer Tirol statt. Dieses Mal referierten Dr. Dietmar Thomaseth, Stefan Wallnöfer und Stefan Lutz von TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe zum Einsatz von Hochbaurestmassen in der Betonherstellung. Interessante Inputs führten zu einer regen Diskussion und Austausch! Im Anschluss berichtete uns Dr. Heinz Löderle Näheres zur AWG-Digitalisierungsnovelle. Die wesentlichen Bestimmungen der Novelle sind unter anderem Bestimmungen zum Einwegpfand, effizientere Abwicklung von Genehmigungsverfahren durch Anbindung an zusätzliche Register, Klarstellung bzgl. der Beteiligung von Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren für Abfallbehandlungsanlagen oder Parteistellung für Gemeinden im vereinfachten Verfahren für Bodenaushubdeponien. Im Anschluss gab uns Dr. Christian Müller noch einen Überblick zur Recyclinggips-Verordnung, die sich gerade in Ausarbeitung befindet.

Alle Rückblicke, Infos und Details unter www.wko.at/tirol/industrie > Arbeitskreis Baurestmassen.

DR. DESIREE STOFNER

Redaktion, Mitarbeiterin der Sparte Industrie und Betreuerin der Arbeitsgruppe Baurestmassen
desiree.stofner@wktiro.at



RECHTSsplitter

Ausgesiebt von Dr. Heinz Löderle



DR. HEINZ LÖDERLE

Redaktion, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Mitinhaber des Beratungsunternehmens projekt-partner
heinz.loederle@projekt-partner.at
www.projekt-partner.at

ABFALLRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT: BEI GEMEINDEN HAFTET DER BÜRGERMEISTER, BEI UNTERNEHMEN DIE GEM. § 26 (6) AWG BESTELLTE VERANTWORTLICHE PERSON

Der Recyclinghof einer Tiroler Gemeinde zeigte sich bei einer behördlichen Nachschau nicht abgesperrt und frei zugänglich. Ein Verantwortlicher war nicht vor Ort. Ob dieses Umstandes zeigte sich die Behörde unnachgiebig und verhängte über den Bürgermeister der Gemeinde, als nach außen hin zur Vertretung berufenes Organ, eine nicht unbeträchtliche Strafe nach den Bestimmungen des AWG.

Der Bürgermeister war darüber nicht erfreut und fragte sich, warum er da (verwaltungsstrafrechtlich) zum Handkuss komme. So habe die Gemeinde doch vor etlichen Jahren einen Gemeindebediensteten als verantwortlich für den Recyclinghof gegenüber der Behörde namhaft gemacht und die Behörde habe das doch schriftlich zur Kenntnis genommen. Daher treffe die Verwaltungsstrafe wohl eher den Gemeindebediensteten, so war zumindest die Ansicht des Bürgermeisters und er erhob dagegen Einspruch.

Letztlich wurde er von der Behörde eines Besseren belehrt. Im Unterschied zu Unternehmen haben Gemeinden, die Abfälle sammeln, gem. § 26 (4) AWG lediglich eine fachkundige und verlässliche Person namhaft zu machen. Mit dieser Funktion ist jedoch keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit verbunden. Hingegen haben Unternehmer, welche nicht gefährliche Abfälle sammeln, eine verantwortliche Person gem. § 26 (6) AWG zu bestellen. Eine so bestellte Person ist verantwortlicher Beauftragter iSd. § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich Genehmigungen, verantwortlich.

Was kann man nun dem Bürgermeister raten?

Will der Bürgermeister künftig nicht für jede Säumigkeit beim Betrieb des Recyclinghofes von der Behörde zur Verantwortung gezogen werden, so ist der Gemeindebedienstete gegenüber der Behörde explizit als verantwortlicher Beauftragter gem. § 9 VStG namhaft zu machen. Die Namhaftmachung hat schriftlich an die Behörde zu erfolgen und ist sowohl von der Gemeinde als auch vom verantwortlichen Gemeindebediensteten zu unterfertigen.

ANLAGENBEGRIFF DES AWG

In einer vor kurzem ergangenen Entscheidung wurde vom VwGH klargestellt, dass es sich bei Abfallbehandlungsanlagen und gewerblichen Betriebsanlagen um „zwei verschiedene Paar Schuhe“ handelt (VwGH 21.12.2023, Ra 2022/07/056).

Im konkreten Fall ging es um eine Bodenaushubdeponie, welche von derselben Betreiberin in der Nähe zu einer bereits bestehenden Baurestmassendeponie errichtet werden sollte. Die Bodenaushubdeponie wurde im vereinfachten Verfahren genehmigt. Gegen den Bescheid wurde von der Standortgemeinde mit der Begründung, es sei von einer gemeinsamen Behandlungsanlage auszugehen und daher das vereinfachte Verfahren nicht anzuwenden, Beschwerde erhoben. Eine in weiterer Folge eingebrachte Revision wies der VwGH mit der Begründung ab, dass entsprechend dem Anlagenbegriff des AWG ein Zusammenhang zwischen den beiden Anlagen nicht zu erkennen sei, da die Ablagerung der Abfälle getrennt und ohne technischen Zusammenhang zueinander erfolge.

Nach den Bestimmungen des AWG sind Behandlungsanlagen Einrichtungen, in denen Ab-



**DIENSTAG, 18.02.2025,
13.00 - 17.30 UHR**

EDM & Jahresabfallbilanzmeldung für Deponiebetreiber und Recyclingbetriebe
Veranstaltungszentrum NOVUM, Innsbruck
Anmeldung: office@projekt-partner.at

**06.03. - 29.03.2025,
08.00 - 17.00 UHR**

jeweils Donnerstag - Samstag
Fachkunde für Leiter von Deponie-/Baurestmassen- und Recyclinganlagen
WIFI Innsbruck

24.03. - 25.04.2025

Ausbildungskurse Fachkundige Person
gem. § 26 (4) AWG 2002
Infos auf www.umwelt-tirol.at
oder info@umwelt-tirol.at

APRIL (TERMIN NOCH OFFEN)

Jubiläumsveranstaltung
20 Jahre Arbeitskreis „Baurestmassen“

**DIENSTAG, 27.05.2025,
14.00 UHR**

Arbeitskreis „Baurestmassen“
WK Tirol - Innsbruck

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber: Arbeitsgruppe Baurestmassen, WK Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck. Redaktion: Dr. Heinz Löderle, DI Dr. Christian Müller, Dr. Desiree Stofner. Fotos: Löderle, Stofner. Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind die jeweils benannten Autoren verantwortlich. Die Inhalte der Artikel spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion wieder. Redaktionelle Betreuung: oberhollenzer kommunikation. Layout: www.katrinstillner.at

fälle behandelt werden. Neben einer solchen Einrichtung gehören zur Behandlungsanlage auch untrennbar mit dieser technisch verbundene Einrichtungen, die ihr vor- oder nachgeschaltet sind; ein sachlicher oder örtlicher Zusammenhang ist dabei nicht maßgeblich. Das bloße Ablagern von Abfällen ohne eine Einrichtung für eine besondere Behandlung stellt hingegen keine Behandlungsanlage iSd AWG dar. Der Anlagenbegriff des AWG ist somit wesentlich enger auszulegen als jener der GewO.